

Stoffe kommt es auch zu einer Entmischung der Flüssigkeit und besonders die leicht flüchtigen Fraktionen können, ohne daß unmittelbarer Kontakt der Flüssigkeit mit einer Flamme besteht, etwa am brennenden Ofen, sich entzünden. Leichtbenzin, Spiritus und Petroleum verhalten sich gegen Sägemehl in analoger Weise.

Ref. möchte dazu bemerken, daß er selbst vor Jahren in einer Reihe von Schuhputzmitteln gelegentlich eines Zimmerbrandes Terpentin sowie auch Benzin gefunden hat. Ihre Feuergefährlichkeit war dem Schuhmacher so bekannt gewesen, daß er damit Brandstiftung verübt hatte. Schuhputzmittel und auch Bodenpflegemittel sollten daher in jedem Falle daraufhin geprüft werden, ob sie nicht unter die „feuergefährlichen“ Stoffe fallen und eine größere Menge von ihnen nach besonderer polizeilicher Vorschrift aufzubewahren ist.

R. M. Mayer (Königsberg i. Pr.).

Weimann: Vorsicht bei der Behandlung von Leichen am Tatort! Arch. Kriminol. 94, 246—249 (1934).

Von einem Parkwächter wird der Polizei gemeldet, daß auf einer Brücke eine Leiche mit durchschnittenem Halse liege. Die herbeigerufene Mordkommission findet unterhalb der Brücke auf dem Eise ein Rasiermesser, das in 3 Teile zersprungen ist, und nimmt Selbstmord durch Halsschnitt an. Leiche und Rasiermesser werden photographiert, es fällt den Beamten auf, daß aus der Halsschnittwunde weißliche Nebel aufsteigen, sie nehmen an, daß es sich um Ausdünstungen der noch warmen Leiche in die Winterluft (16—17° Kälte) handelt. Schließlich wird noch ein Arzt herbeigeholt, der den „Toten“ genauer untersucht; er findet, daß die Halsschnittwunde nur oberflächlich ist, es ist nur wenig Blut ausgetreten, die Halsgefäße sind unverletzt, an einer kleinen Stelle ist durch den Halsschnitt die Luftröhre eröffnet, der scheinbare Tote lebt, die von den Beamten beobachteten Nebel sind durch die aus der Lufröhrenverletzung entweichende Atemluft entstanden. Der Scheintote wird in ein Krankenhaus überführt, erwacht aus seiner Ohnmacht und kommt zur Genesung. B. Mueller.

Schneickert, Hans: Verfälschung der eigenen Unterschrift. Arch. Kriminol. 94, 177—180 (1934).

Bei einer Unterschriftenleistung kann eine sog. Mentalreservation (§ 116 des B.G.B.), das Erklärte nicht zu wollen, bestehen. Sie macht jedoch die unterzeichnete Willenserklärung nicht ungültig. Deshalb können solche Unterschriften gefälscht werden. Sie sind dann schwer oder nicht zu identifizieren. Da auch der Hersteller der Urkunde der Fälschung bezichtigt werden kann, so ist deshalb ein Fehlurteil nicht ausgeschlossen. Derartige Fälschungen kommen vor: bei Postanweisungen, um den Empfang des Geldes bestreiten zu können, bei Bestellscheinen, um lästige Reisende loszuwerden, bei Anerkennung der Vaterschaft usw. Jedenfalls muß die Möglichkeit einer Eigenfälschung der Unterschrift berücksichtigt werden. Es handelt sich um 4 Arten der Verstellung: die Anwendung einer nicht gewohnten Schriftart (deutsch oder lateinisch), die Anwendung einer schulmäßigen Schrift, die Anwendung einer unleserlichen Schrift und die Vortäuschung einer im Rauschzustande geschriebenen Schrift. Wilcke.

Románé-Goldzieher, Klára: Grundprinzipien der Handschriftenkunde und neuere Methoden. Untersuchungen am Graphodyn. Magy. psychol. Szemle 6, Nr 3/4, 104—115 u. dtsch. Zusammenfassung 203—204 (1933) [Ungarisch].

Die Verf. empfiehlt, bei der Schriftuntersuchung zu berücksichtigen: die Schrift als Bewegungssphänomen, als Arbeitsleistung, das visuale Bild, als Nachahmung der Redeart und endlich die Physiognomie und Symbolik des Schreibens. Um meßbare Werte zu erhalten, wurde ein Instrument, das Graphodyn, hergestellt. Es besteht aus einem bleistiftähnlichen Rohr mit Graphitpitze und am anderen Ende mit einer Luftpumpe, die mit einem Registrieraufstand in Zusammenhang steht. Das Schreiben mit diesem Apparat erzeugt Druckunterschiede, die in Gramm und Sekunden registriert werden. Die aufgenommenen Graphogramme liefern für die nähere Untersuchung genaue und einheitliche Daten. Vitray (Budapest).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Rost, E.: Die Unterstellung des Kodeins und Äthylmorphins unter das Opiumgesetz. Dtsch. med. Wschr. 1934 I, 367—368.

Die neuen Bestimmungen sind durch den Beitritt der deutschen Reichsregierung zum Internationalen Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 14. Juli 1931 veranlaßt worden und haben den Zweck, auch die Verwendung des Morphins zur Herstellung von Kodein (Methyläther des Morphins) und Dionin (Äthyläther des Morphins) zu überwachen und eine

Verwendung des Kodeins zur Herstellung der Betäubungsmittel Dikodid (Dihydrokodeinon) und Acedikon (Acetylhydrokodeinon) nach Möglichkeit zu verhindern. Kodein und Dionin sind daher durch das 2., das Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 ergänzende Gesetz vom 9. Januar 1934 dem Opiumgesetz ebenfalls unterstellt worden, sie unterliegen aber nicht allen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen strengen Ausführungsbestimmungen, es gilt z. B. für sie nicht die für die ärztliche Praxis wichtige Betäubungsmittelverschreibung, auch werden Rezepte über Kodein und Dionin nicht in den Apotheken zurückgehalten. Bleibt die Einzeldosis des Kodeins unterhalb von 0,1 g, so darf der Apotheker bei Wiedervorlage des Rezeptes hierauf wiederholt Kodein abgeben. Der Arzt kann aber natürlich durch entsprechenden Vermerk auf dem Rezept die wiederholte Abgabe auch unterbinden. Dagegen sind Kodein und Dionin der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 ausdrücklich unterstellt, es ist also die genaue Angabe des Gehaltes einer Spezialität an Kodein oder Dionin erforderlich (auf den Packungen spätestens bis zum 1. Juli 1935). *Spitta* (Berlin).^o

Pelle, Leo: Kinder in Ehescheidungsprozessen. Fall 6 einer Fürsorgekasuistik.

Zbl. Jugendrecht 25, 316—318 (1934).

An einem näher beschriebenen Falle wird erwiesen, wie nach dem geltenden Recht im Scheidungsprozesse Kinder jahrelang zwischen beiden Eltern hin- und hergeworfen werden. Im Interesse, welches Staat und Volk an der Erziehung der Kinder haben, sollte künftig nur eine Instanz nach rein erzieherischen Gesichtspunkten über das Schicksal der Kinder aus den sich auflösenden Ehen zu entscheiden haben. *Gregor* (Karlsruhe).^o

Behnke, Egon: Gedanken über die Rechtsformen der staatlichen Erziehung in Jugendfürsorge und Jugendstrafvollzug. Zbl. Jugendrecht 25, 296—303 (1934).

Der Verf. entwickelt im Anschluß an die in Preußen — inzwischen auch im Reich — erfolgte Neubestätigung für den Erziehungsgedanken im Strafvollzug an jungen Menschen die Bedingungen für eine harmonische Vereinigung von Freiheit, Strafe und Erziehungsvollzug. Wesentliche Voraussetzungen erscheinen ihm hierfür: 1. Langfristigkeit der Strafe, 2. gewissenhafte Ausführung der Bestimmungen über die Auswahl der Beamten in Jugendabteilungen und -anstalten, 3. ausreichende und sinnvolle Arbeit, 4. erzieherische Gestaltung des Gemeinschaftslebens. — Für die öffentliche Ersatzerziehung fordert der Verf. eine völlige Abstreifung des Strafcharakters. Er macht Vorschläge für die Änderung der rechtlichen Grundlagen, wobei ihm die Be seitigung des Charakters als Sondereinrichtung wichtig erscheint. Auch für die Ausführung der öffentlichen Ersatzerziehung wird die Richtung kurz gezeichnet und dabei auf die Frage der Schwererziehbaren eingegangen. *Corte* (Berlin).^o

Garban, Jean: Prévention et répression du vagabondage des mineurs de 18 ans. (Über die Verhütung und Bekämpfung der Landstreichelei von Jugendlichen unter 18 Jahren.) Rev. internat. Criminalist. 6, 200—245 (1934).

Anlagefaktoren und Umweltwirkungen sind an dem Zustandekommen der Vagabondage ursächlich beteiligt. Unter den sozialen Ursachen hebt Verf. als besonders bedeutungsvoll das Versagen der Familie hervor. Zu unterscheiden sind 2 Formen der jugendlichen Vagabondage: die gelegentliche und die chronische. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Landstreichelei und Diebstahl. Bei weiblichen Jugendlichen können Vagabondage und Prostitution oft nicht voneinander getrennt werden. — Als Verhütungsmaßnahmen, die sich gegen Anlageschäden richten, erwähnt Verf. insbesondere die Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten, der Tüberkulose und den Kampf gegen den Alkoholismus. Als Vorbeugungsmaßnahmen gegen die sozialen Ursachen der Vagabondage werden genannt die Armenpflege, die Wohnungshygiene, die Unterbringung in Kindergärten, die Unterweisung in der Schule und die Hebung der Moral. — Der Bekämpfung sollen vornehmlich dienen die Verurteilung durch den Richter, die Betreuung in Heimen, deren Träger die private Fürsorge ist, die Schutzaufsicht und die Unterbringung in Strafkolonien und Gefängnissen. — Die Arbeit stützt sich auf eingehende Untersuchungen, enthält eine Reihe übersichtlicher Tabellen

über das statistisch erfaßte Material, zeigt deutlich bestehende Mängel der Gesetzgebung sowie der richterlichen und fürsorgerischen Praxis auf und bringt Vorschläge zu ihrer Behebung.
 Többen (Münster i. W.).

Arenaza, Carlos de: Bewahrungsheime. Verlängerung der Schutzaufsicht für die Entlassenen. Rev. Criminología etc. 20, 643—650 (1933) [Spanisch].

Verf. verbreitet sich über die Entstehungsgeschichte, Einrichtung, Zweck und Nutzen der Casas (Hogares) de Preservancia, die in Spanien dem entsprechen, was in England als Auxiliars Home, in Belgien als Heime mit halber Freiheit (halboffene Heime) bezeichnet wird. Es sind dies Institutionen, meist für eine kleine Zahl von Insassen berechnet, die den aus der Fürsorge- usw. Erziehung entlassenen Jugendlichen (die durch Außenarbeit, in irgendwelchen, durch Vermittlung der Anstalten erhaltenen Stellen sich ihren Lebensunterhalt ganz oder doch zum großen Teil verdienen) Anschluß an einen Kameradenkreis, ein Heim, gegebenenfalls auch weitere Unterweisung in den Freistunden bieten. Die Wichtigkeit dieses, wie auch eines noch weitergehenden Schutzes und fürsorgerischer Betreuung für die aus den Anstalten und Heimen Entlassenen, welche Betreuung sich evtl. auch noch auf die Familien der Jugendlichen erstrecken muß, wird betont.
 H. Pfister (Bad Sulza).)

Broudeur, Carlos: Systeme von Anstalten: Heimkolonien und Sammelaanstalten von Pavillonsystem. Rev. Criminología etc. 20, 651—664 (1933) [Spanisch].

In Nordamerika und Italien basiert der Kampf gegen das kindlich-jugendliche Verbrechertum auf der vorbeugenden Fürsorge für die Familie. Verf. weist auf ähnliche Bestrebungen im Lande hin, betont aber, daß diese noch in der Entwicklung begriffene Art der Für- und Vorsorge jetzt und späterhin das Problem der Heimerziehung der Jugendlichen nicht ausschalte. Er verbreitet sich dann über die im Titel genannten Systeme der Unterbringung und Erziehung: das Pavillonsystem, bei welchem ein irgendwie gegen die Umgebung abgeschlossenes mehrstöckiges Gebäude mit Zubehör 150—200 Zöglinge beherbergt, Anstalten, die meist staatlich oder Schöpfungen großer (religiöser usw.) Gemeinschaften sind, und die nach Ansicht der meisten Sachkenner zu bevorzugenden privaten (wenn auch behördlich kontrollierten) Heime für höchstens 25—30 Zöglinge. Für jede Art von erzieherisch wirkenden Heimen ist nach ihm das ländliche Milieu vorzuziehen. In die Städte gehören nur die zur Untersuchung und Beobachtung dienenden (klinischen) Anstalten und die Heime mit teilweiser freier Bewegung der Zöglinge (Casas oder Hogares de preservancia), weil auf dem Lande nicht möglich wäre, für die Fürsorgezöglinge genügend Arbeitsplätze zu finden bzw. sie sich selbst Arbeit suchen zu lassen, da insbesondere auf dem Lande das Mißtrauen gegen alle, die mit dem Jugendgericht zu tun hatten, obwohl es sich vielfach bloß um Verwahrlosungsfälle handle, zu groß sei. Die praktischen Schwierigkeiten der Bestrebungen liegen nach Verf. vor allem dann auch darin, daß die Ausländer- (Eingewanderten-) Familien sich meist gar nicht um ihre Kindern kümmern, ihre Kinder direkt verlassen und daß die Argentinier sich prinzipiell ablehnend gegen die Aufnahme fremder Kinder verhalten, nicht einmal die eigenen illegitimen aufnehmen (es sei denn, daß sie sonst ganz kinderlos oder wenigstens ohne Sohn sind), weil meist genügend eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Verf. streift dann die sonstigen Unterbringungsmöglichkeiten für Verlassene (Säuglingspflegefamilien, philantropische Anstalten, das Offen-Tor-System, das Zellensystem (als Adnex größerer Fürsorgeanstalten) erörtert die verschiedenen Ansichten über den Erziehungsmodus, Nach- und Vorteile der Strenge, bezüglich letzterer er auf die guten Erfahrungen bei der straffen militärischen Erziehung hinweist, um mit gewissen Thesen und Vorschlägen abzuschließen.

H. Pfister (Bad Sulza).)

Spuren nachweis. Leichenerscheinungen. Technik.

Scatamacchia, Elido: La preparazione dei cristalli di emina col metodo Tamassia-Ottolenghi e col metodo Strzyzowsky da sangue normale e sottoposto all'azione di elevate